

- Änderungsblatt -



HALLE ★ *Die Stadt*

Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2007/06634**
Datum: 16.07.2007
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Geschäftsbereich III

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	18.07.2007	öffentlich Entscheidung

Betreff: Sport- und Freizeitzentrum

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Oberbürgermeisterin als Gesellschaftervertreterin der Verwaltungsgesellschaft für Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Stadt Halle (Saale) mbH (VVV) wird ermächtigt, die Geschäftsführung der Gesellschaft mit der verbindlichen Aufhebung des europaweiten Verfahrens zur Vergabe einer Konzession zum Bau und Betrieb eines Sport- u. Freizeitzentrums zu beauftragen, weil in den Verhandlungsverfahren kein zuschlagsfähiges Angebot abgegeben wurde.
2. Mit Abgabe der Mitteilung über die rechtsverbindliche Aufhebung des Vergabeverfahrens gegenüber der Bietergemeinschaft durch die VVV ist der Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2004, Vorlage IV/2004/04523, erledigt.

Eberhard Doege
Beigeordneter

Begründung:

Am 24. November 2004 beschloss der Stadtrat (Vorlage IV/2004/04523), dass die Stadt Halle (Saale) die Verwaltungsgesellschaft für Versorgungs- u. Verkehrsbetriebe der Stadt Halle (Saale) mbH (VVV) mit der Vorbereitung und Durchführung eines europaweiten Verfahrens zur Vergabe einer Konzession zum Bau und Betrieb des Sport- u. Freizeitzentrums Hufeisensee beauftragen soll.

Die VVV führte entsprechend dem Auftrag eine europaweite Ausschreibung durch, deren Ziel der Abschluss eines Baukonzessions- u. Betreibervertrages für ein Fußballstadion und/oder eine Sportarena entsprechend den vom Stadtrat festgelegten Vorgaben war. Auf die durchgeführte europaweite Ausschreibung hin erfolgte zunächst ein Teilnehmerwettbewerb. Insgesamt interessierten sich 14 Unternehmen für dieses Projekt und forderten die Ausschreibungsunterlagen an.

Von den fristgerecht eingereichten Angeboten erfüllten zwei Angebote die Voraussetzungen der Ausschreibung. Die übrigen Angebote konnten aus vergaberechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Die VVV führte im sich anschließenden Verhandlungsverfahren mit zwei Bietern Verhandlungen über deren Angebote. Nachdem von einem der Bieter ein Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) eingeleitet worden war, schloss sich der Bieter, dem ein Ausschluss drohte, mit dem das Nachprüfungsverfahren betreibenden Bieter zu einer Bietergemeinschaft zusammen.

Die Bietergemeinschaft legte am 16. Februar 2007 ein neues Angebot vor. In diesem Angebot wurde erstmalig – in Abweichung von den Verdingungsunterlagen – von der Stadt die Zahlung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses mit Einredeverzicht in Höhe von 350 TEUR über eine Laufzeit von 30 Jahren (statt 20 Jahren) verlangt sowie die Aufnahme einer mit der Übernahme von Zahlungspflichten verbundenen Heimfallklausel in den Erbbaurechtsvertrag, deren Wirkung einer Garantieerklärung der Stadt für die Zahlungsfähigkeit des Stadionbetreibers gleichkommt.

Nach einer Verhandlung am 24. April 2007 hat die Arbeitsgruppe die Bietergemeinschaft erneut angeschrieben, auf die kommunalrechtlichen Schwierigkeiten des Angebotes hingewiesen und um eine Erklärung gebeten, ob die Bietergemeinschaft Möglichkeiten sieht, das Angebot zu modifizieren. Dieses Schreiben wurde von der Bietergemeinschaft abschlägig beantwortet. Über dieses Angebot ist anschließend noch in mehreren Verhandlungen gesprochen und verhandelt worden.

Auch der Hinweis der VVV, diese Forderung sei nicht mit den Ausschreibungsunterlagen in Einklang zu bringen, führte bei der Bietergemeinschaft nicht zur Aufgabe ihrer Forderung nach den weitergehenden städtischen Leistungen. In ihrem letzten Anschreiben vom 14. Juni 2007 teilt die Bietergemeinschaft mit, dass ohne „Absicherung der Finanzierung eine Finanzierung des Stadionneubaus nicht gelingen wird“.

Vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung ist die Gewährung von Sicherheiten zur Absicherung von Forderungen Dritter durch die Stadt Halle nicht genehmigungsfähig, weil dieses – so die Gespräche im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht - als kreditähnliches Geschäft anzusehen ist.

Da im Verhandlungswege keine Rücknahme der zusätzlichen Forderungen der Bietergemeinschaft zu erwarten ist, sieht die VVV keine Möglichkeit, in dem Vergabeverfahren zu einem für die Stadt Halle akzeptablen und zuschlagsfähigen Angebot zu kommen.